

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Bemerkungen zur Reformschrift des sog. Oberrheinischen Revolutionärs

Von

Hartmut Boockmann

Herman Haupt, der gelehrte Kenner spätmittelalterlicher Häresien, entdeckte Ende des vorigen Jahrhunderts in einer Colmarer Handschrift eine umfängliche Reichs- und Kirchenreformschrift aus der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Ebenso wie die Zeitgenossen der revolutionären Arbeiterbewegung in dem Verfasser der ein halbes Jahrhundert zuvor entstandenen „Reformatio Sigismundi“ einen Revolutionär zu erkennen meinten, glaubte auch Haupt in dem Autor der neuen Schrift „die socialistisch-demokratischen Umsturzideen“ am Werke: er nannte ihn einen „Oberrheinischen Revolutionär“. Nachdem er eine erste Analyse und ausführliche Auszüge aus dem Werk veröffentlicht¹⁾ und nachdem O. Eckstein²⁾ noch einmal eine Interpretation der Schrift publiziert hatte, liegt nun deren erste Edition vor, sowie, dieser vorangestellt, der dritte Versuch, das Buch zu verstehen und einzuordnen³⁾.

Die Herausgeberin Annelore Franke, die wie Haupt die eine (und wohl stets einzige) Colmarer Handschrift zur Verfügung hatte, druckt diese, behutsam normalisierend (vgl. S. 169) ab und bemüht sich, das schwierige, durch mehrere Schreiber noch komplizierte Frühneuhochdeutsch des Buches durch Ergänzungen und Einklammerungen sinnentstellender Satzteile zu emendieren. Über den Einzelfall wird man bei einem deutschsprachigen Text dieser Zeit immer streiten können, doch sind mir auch die Prinzipien des angewandten Verfahrens nicht deutlich geworden. Gelegentlich wurde offensichtlich zum Neuhochdeutschen hin emendiert, zuweilen der Text nicht richtig verstanden und infolgedessen vorilig geglättet, wo dafür gar kein Anlaß bestand.

Denn aus „wer stift altar oder pfründe“ (486) braucht man, so lange man nicht übersetzt, doch wohl nicht „stift(et)“ zu machen, und wenn die Kinder Christi „vor dem grossen fingende [sc. Feinde] Jhesu Christi“ (224) zu behüten sind, dann ist das auch ohne die Tilgung von „Jhesu Christi“ ganz verständlich. Ebenso zweifelhaft sind gelegentlich die in den Fußnoten gegebenen sprachlichen Erläuterungen. Wenn z. B. der Autor (485) in für ihn bezeichnender Reihung einen Nebensatz mit „ouch“ beginnt, so heißt „ouch“ auch dann nicht „sondern“, wenn ein moderner Schreiber hier vielleicht eine adversative Konjunktion setzen würde. Keiner soll jemanden, heißt es auf derselben Seite, vor einen fremden Richter zitieren, „es werd im dan gunt durch des schuldners oberkeit“.

¹⁾ Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft 8, 1893, S. 77—228.

²⁾ Der Oberrheinische Revolutionär (Diss. phil. Leipzig 1939).

³⁾ Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs. Edition und textliche Bearbeitung von Annelore Franke. Historische Analyse von G. Zschäbitz (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter. Reihe A Band 4) Berlin 1967, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 552 S.

Das ist eigentlich ganz gut verständlich, und man könnte für „gunt“ allenfalls „gegönnt“ als Verständnishilfe anbieten; „Kunde“ ist dagegen falsch und sinnlos. Das Rottweiler Hofgericht, heißt es an derselben Stelle weiter, pflege jedem, der eine Ladung erwirken wolle, diese zu geben, obwohl man wisse, daß der Beklagte nicht vor Gericht zu kommen brauche „und litt siner stadt oder herschaff friheiten hinder dem gericht“. Hier korrigiert die Herausgeberin ganz unnötigerweise den Text, in dem sie das „und“ durch ein „weil“ ersetzt und erläutert: „außerhalb des Geschichts[sc. Gerichts]bereiches liegt“. Man zweifelt, ob hier ein Mißverständnis vorliegt oder nur eine Erklärung, die ohne falsch zu sein den erklärungsbedürftigen Satz nicht erklärt, der doch nur davon spricht, daß der Beklagte „seine Privilegien“, d. h. etwa eine Abschrift des seiner Stadt zugestandenen privilegium de non evocando, dem Gericht einreicht. Dieser von dem Verfasser beklagte Usus ist im übrigen wohlbekannt: in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dem zeitlichen Erfahrungsbereich unseres Autors, hatte der Basler Rat zu diesem Behufe ständige Prokuratoren in Rottweil.

Damit sind wir schon von den Worten zu den Sachen gekommen, von den Emendationen und sprachlichen Erläuterungen der Edition zu ihrem Sachkommentar. Bei diesem fällt zunächst auf, daß die häufigen gelehrrechtlichen Zitate nur bis fol. 54^a aufgelöst wurden (vgl. 170 sowie Tabelle 530—533) und in den folgenden drei Vierteln der Ausgabe ein A[llegat] die Stelle bezeichnet, wo die Herausgeberin vor der paläographischen und juristischen Schwierigkeit der Identifizierung der gemeinten Stelle kapitulierte. Dieses Verfahren wird jedem, der die mit solchen Identifizierungen verbundene Mühsal kennt, nicht unverständlich sein, aber es bleibt doch zu bedauern, und man wünscht, daß doch wenigstens die Stellen insoweit, als sie ohne Identifizierung lesbar waren, abgedruckt worden wären. Ähnlichen Gründen wie dieses Vorgehen („Um die Drucklegung . . . nicht zu verzögern“) verdanken offenbar auch die Erläuterungen zu den Personen und Sachen ihre Gestalt. Auch hier ist gerechterweise einzuräumen, daß ein hinlänglicher Kommentar bei einem so ins Ungefähre schreibenden Autor ganz außerordentliche Anstrengungen erfordert, und daß sich eine große Zahl der angeführten Personen und Sachverhalte niemals wird identifizieren lassen. Immerhin hatte schon Haupt einiges geleistet, und seine Arbeit hat sich die vorliegende Edition auch oft zunutze gemacht, manchmal freilich auch nicht, so daß man in jedem Fall die Hauptsache Arbeit künftig wird weiterbenutzen müssen.

Es bleibt z. B. ganz unverständlich, warum S. 413, an einer zentralen Stelle, wo unser Autor sich auf unmittelbare Vorläufer seiner Gedanken bezieht, zwar der „docter Wisal zů Wurms“ und der „doctor Jerg Haimburger“ ganz richtig als Johann Rucherath von Wesel und Gregor Heimbürg identifiziert werden, nicht aber die dritte Person, die interessanteste und zweifellos der Identifizierung am meisten bedürftige. Denn wenn nicht gesagt wird, daß hinter dem Bischof von „Craget“ jener Andreas Zamometič, Erzbischof von Krain, steckt, der 1482 in Basel ein Konzil zustandezubringen versuchte, dann geht eine wesentliche Pointe verloren. Im übrigen gibt diese Stelle nicht nur wegen des Nichtgesagten zu einigem Befremden Anlaß. Denn was hat es für einen Sinn, zu Rucherath den längst überholten ADB-Artikel anzuführen, sonst aber keine Literatur? Zu Heimbürg wird gar keine Literatur genannt, dafür aber eine schlechthin unsinnige biographische Skizze gegeben („zunächst Sekretär von Papst Pius II. . . überwarf sich mit Pius II. durch Verurteilung von dessen Kreuzzugsplänen, wofür er 1461 mit dem Bann belegt wurde.“).

Jener unglückliche Konziliarist fehlt übrigens nicht nur im Kommentar, sondern auch im Register, da dieses nur die identifizierten Namen enthält. So kann man sich z. B. nicht mit Hilfe des Registers darüber belehren, daß der Autor unter seinen astrologisch-prophetischen Autoritäten auch den bekannten „Bruder Reinhard“ nennt (371) oder an anderer Stelle (411) die österreichischen Gegner Friedrichs III. Siegmund von Weispriach (der sich doch wohl hinter dem „Wisbrücher“ verbirgt), Ulrich Grafenecker und Andreas Paumkircher anführt. Der Autor nennt als Ursache ihres Bündnisses gegen den Kaiser, daß sie „schinderling“ schlagen mußten, er spielt also auf jenes Recht an, schlechte Münzen zu schlagen, mit dem der Kaiser in den späten fünfziger Jahren einige Gläubiger zu befriedigen versuchte: dergleichen sollte ein Herausgeber seinen Lesern nicht verheimlichen. Der S. 372 f. zitierte Bußruf eines „brüder Claus zû Hinderlappen“ wäre jedenfalls zu lokalisieren, da sich hinter dem Ortsnamen Interlaken verbirgt. Ob nicht Nikolaus von Flüe gemeint ist, wäre zu erwägen. Auch „Maldzerheit“ (367: Malser Heide) sollte nicht unerklärt bleiben, zumal wenn auf der anderen Seite der Satz „Innocencius III. het ordiniert“ (328) der Erläuterung „Papst Innozenz III. 1198—1216“ gewürdigt wird. Vielleicht hätte man lieber den an dieser Stelle („das man den priestern soll ein üßkummen geben“) gemeinten Rechtssatz nennen sollen: c 16 X De praeb. III 5 (Friedberg 2 Sp. 469). Gewiß sind die wenigsten Anspielungen des Autors so leicht wie diese aufzulösen — aber auch wenn man die Schwierigkeit der Aufgabe in Rechnung stellt, bleibt der Kommentar in ärgerlichem Maße ungleichmäßig und oberflächlich.

Bis zu einem gewissen Grade ist die der Edition vorangestellte Arbeit von Zschäbitz auch eine Ergänzung des Kommentars, wenn auch eine sehr verborgene, da sie nicht durch ein Register oder Stellenverzeichnis erschlossen wird. Denn abgesehen von der Einordnung der Schrift in jene als frühbürgerliche Revolution aufgefaßte Periode von 1476 bis 1535, wie sie in der DDR in den letzten Jahren so vielfältig erörtert worden ist⁴⁾, gibt Z. eine gründliche und textnahe Analyse einer Reihe von wichtigen Aspekten der Schrift, die umso nützlicher ist, als die Edition selbst den Leser nicht durch Kolummentitel oder gar ein Sachregister durch die verschlungene Komposition führt.

Es versteht sich, daß Z.'s Erörterungen die Einordnung des unbekannten Verfassers in das Klassengefüge seiner Zeit zum Ziele haben und damit am Ende zu der Frage führen, ob er den von Haupt verliehenen Titel eines Revolutionärs zu Recht trage oder nicht. Er führt ihn, Z. zufolge, zu Unrecht, denn seine Hoffnungen richten sich nicht auf die „breiten Massen“, sondern auf den Adel, wo nicht auf den Endkaiser; der Aufstand des Volkes ist Gegenstand seiner Ängste und zugleich drohendes Argument seiner an den Adel gerichteten Anforderungen, das alte Recht wiederherzustellen und den Deutschen ihre ursprüngliche Weltherrschaft wiederzugeben. „Er zehrte zwar gedanklich von den revolutionären Prozessen in der aufsteigenden Phase der frühbürgerlichen Re-

⁴⁾ Dazu insbesondere S. 19—33, im wesentlichen identisch mit einem Aufsatz in Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 12 (1964). Jedoch hat Z. die dort S. 287 f. abgedruckte Auseinandersetzung mit B. Töpfer (Fragen der hussitischen revolutionären Bewegung, ebd. 11 [1963] S. 146—167) nicht übernommen, ja er nennt die Arbeit von Töpfer überhaupt nicht, um S. 32 zu behaupten, daß die Bestimmung der Jahre 1476—1535 als eines Zeitalters der „Frühbürgerlichen Revolution“ „bisher keinen grundsätzlichen Widerspruch erfahren“ habe. Daß Töpfer jedoch an seinen wohlbegründeten Einwänden festhält, zeigt seine Rezension der Arbeit von Zschäbitz-Franke in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 17 (1969) S. 375 ff.

volution, aber er konnte mit ihnen nicht Schritt halten und isolierte sich dabei von der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (S. 160). Das soll wohl heißen, er isolierte sich von dem, was der objektive historische Prozeß in Z.' Sinne erforderte, und nicht so sehr von den Meinungen seiner Zeitgenossen. Denn daß der Autor die Auffassungen des gemeinen Mannes zum Ausdruck bringe, meint Z. (z. B. S. 38, anders S. 118) ebenso wie Eckstein und andere.

Doch zeigt sich gerade an dieser Stelle, wieviel noch zu einem hinreichenden Verständnis der Schrift zu leisten ist. Gewiß finden sich in ihr Forderungen, die zwei Jahrzehnte später im Bauernkrieg ihre Popularität erweisen werden, und auch der Hinweis auf Berührungen mit Ulrich von Hutten ist sicherlich richtig. Dennoch bleibt die Feststellung einer „engen Verklammerung der Ausgangsüberlegungen“ des Autors mit dem „Denken der Volksmassen“ (S. 162) solange in der Nähe einer *petitio principii*, wie dieses Denken in der Hauptsache aus der Schrift, mit der es übereinstimmen soll, abgeleitet wird bzw. überhaupt Postulat bleibt, wie z. B. S. 143. Hier heißt es von den „Volksmassen“, daß sie „von den Wormser Beschlüssen im allgemeinen nur die Landfriedensgesetze begrüßen“. Das ist doch wohl nicht von zeitgenössischen Nachrichten her gesagt, sondern wiederum von den im Sinne Z.' wohlverstandenen Interessen dieser Volksmassen her. Eine solche Vermengung der zu erschließenden subjektiven Vorstellungen des Autors und seiner Zeitgenossen mit den Daten eines postulierten historischen Prozesses ist bei Z. und in der einer deutschen „frühbürgerlichen Revolution“ gewidmeten Literatur nicht eben selten. Infolgedessen ist auch das Fundament für die Annahme unzureichend, daß der Autor im niederen Adel zu suchen sei (S. 138 und S. 143 — hier sogar mit der näheren Bestimmung „deklassiert“). Denn daß die Schrift „Wunschkomplexe aus dem Lager des niederen Adels“ (S. 142) darstelle, beruht nur auf der schlichten Annahme, daß wer dem Adel eine große Zukunft zuweise, diesem angehören müsse: Z. hat sich seinen eingangs (S. 16 Anm.) gegebenen Hinweis auf die „relative Eigenständigkeit gewisser Überbauerscheinungen“, wie man sieht, nicht durchgängig zu Nutze gemacht. Um hier weiterzukommen, wird man gründlicher als bisher das unserem Autor Eigentümliche vom Zeittypischen sondern und z. B. fragen müssen, wo seine aktuellen Forderungen und geschichtlichen Vorstellungen von der Weltherrschaft der Deutschen Gemeintut des zeitgenössischen Humanismus sind und wo die Theorien eines einzelnen. Im übrigen wird man nun, da die Schrift zur Gänze ediert ist, auch die Frage nach der Identität ihres Verfassers noch einmal aufnehmen können.

Im Gegensatz zu dem gleichfalls anonymen Verfasser der Reform Kaiser Siegmunds spricht unser Autor in ganz deutlicher Weise von sich selbst, so daß man als sein Geburtsjahr 1438 ansetzen kann. 1456 habe er als Student (?) 18jährig unter Capestran gegen die Türken gekämpft (257), 1460 in Rom die Bannung Sigismondo Malatestas miterlebt (417). Er erwähnt mehrfach (383, 404, 499) einen Reichsreformplan, den er Friedrich III. vorgelegt habe. Neben anderen politischen Vorschlägen (276, 234) spricht er dann vor allem von einer vor den Wormser Reichstag wohl des Jahres 1495 gebrachten Reformschrift (204 f., 229, 239, 259, 367 f., 392, 412), wegen derer ihn der Mainzer Erzbischof an den österreichischen Landvogt in Ensisheim verwies, ohne daß er von diesem vorgelassen wurde. Nach dem, was er z. B. S. 368 über diese Schrift sagt, scheint sie eine Vorstufe der erhaltenen gewesen zu sein. Diese selbst ist offensichtlich aus einem Mißverständnis des Freiburger Reichstagsabschiedes von 1498 entstanden, denn unser Autor glaubte diesem entnehmen zu können, daß jedermann aufgefordert sei, dem folgenden Reichstag Reformprogramme einzureichen (199 f.).

Diese Angaben sind durch die aus der Schrift zu gewinnenden Indizien zu ergänzen: das Oberrheingebiet erweist sich zweifelsfrei als der Lebensbereich des Verfassers. Es ist im übrigen jene Landschaft, von der er — gesonnen, die Welt auch im geographischen Sinne aus einem Punkte zu kurieren — die Reform ausgehen lassen will. Weiterhin erweisen ihn nicht nur die zahlreichen Zitate des geistlichen und des römischen Rechts als einen gelehrten Juristen; ebenso markant sind seine deutlich von persönlicher Erfahrung geprägten, im Verhältnis zu seinen sonstigen Projekten auffällig konkreten Vorschläge zum Appellationsverfahren (483 ff.) und zum Erbrecht (514 ff.). Gegenüber so „vernünftigen“ Vorschlägen steht dann wiederum jene eigentümliche, freilich in den gesamten Kontext sehr gut passende Theorie eines altertümlichen, mit Elementen der Femejustiz angereicherten Sendgerichtsverfahren, mit dem die Reform der Moral und damit der entscheidende Schritt der Reform überhaupt verwirklicht werden soll (329, 331, 356, 388, 390, 465). Es paßt nicht schlecht zu einer sich in dieser Weise ausdrückenden romantisierenden Vorstellung von der Gerichtsbarkeit, wenn der Autor sich seinen eigenen Zitaten zum Trotz in aller Schärfe gegen das Vordringen des gelehrten Rechts in die Rechtsprechung ausspricht (S. 346 und S. 459).

Diese Angaben und Indizien erlauben freilich nur eine sehr allgemeine Bestimmung. Der Verfasser erscheint als am Oberrhein lebender, studierter und (gegen Haupt S. 94) praktizierender Jurist, der sich bemüht, seine partiell auf eigenen Erfahrungen aufbauenden, im Kern aber durch prophetische, astrologische und geschichtstheoretische Vorstellungen geprägten Reformvorstellungen Kaiser und Reichstag vorzutragen, der damit scheitert und schließlich im siebten Jahrzehnt seines Lebens diese Vorstellungen in einem umfänglichen Manuskript niederlegt, das anscheinend keinerlei Verbreitung gefunden hat.

Zu den ungarischen Herrschaftszeichen

Ein Referat über neuere Forschungen

Von

Percy Ernst Schramm

1. Die erhaltenen Herrschaftszeichen

Im Unterschied zu den meisten Ländern Europas sind in Ungarn mehrere Herrschaftszeichen aus dem Mittelalter erhalten geblieben. Auf sie bin ich in meinen Büchern mehr oder minder ausführlich eingegangen; ein neuer Aufsatz, der mir aus Budapest zugeht, gibt mir den Anstoß, Nachträge zu meinen Ausführungen zu bringen und über neue Feststellungen zu berichten¹⁾.

¹⁾ Ich vermerke im Folgenden auch einige ungarisch abgefaßte Aufsätze, obwohl ich sie nicht zu lesen vermag. — Ich benutzte die Gelegenheit, wieder einmal an unsere Kollegen im Osten und Südosten zu appellieren, daß sie die Ergebnisse, die auch Leser in Mittel- und Westeuropa angehen, in einer uns zugänglichen Sprache veröffentlichen oder doch für einen Zweitabdruck in einer solchen sorgen — unsere Redaktionen und Akademien werden sich in solchen Fällen wohl nicht versagen. Angehängte Zusammenfassungen in uns vertrauten Sprachen sind natürlich besser als garnichts, aber doch nur ein unzulänglicher Ersatz (in diesem Falle sollten Abbildungen immer zweisprachig erläutert